



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mechanismen des Ernährungssystems

12. MÄRZ 2009

Direktionsbereich für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Dienstplatz Berlin - 11055 Berlin  
M I N I S T E R I U M 1 2 3 4 5 6 7

An die  
Minister/Ministerinnen und Senatoren/  
Senatorinnen für Ernährung, Landwirt-  
schaft und Verbraucherschutz  
der Länder

- gemäß Verteiler -



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

**Ilse Aigner**  
Bundesministerin

Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 99 529 - 4151 / 3380

FAX +49 (0)228 99 529 - 55 2012

E-MAIL 521@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 521-50007/0001

DATUM 10. März 2009

M  
OST  
OUST  
O3  
O6  
O7

Bille O on 351 }  
340 }  
350 } 18.3.

Sehr geehrte Frau Wernicke,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der AMK-Telefonschaltkonferenz vom 17. Februar 2009, zu der Sie, Frau Wernicke, ein-  
geladen hatten, war von Nordrhein-Westfalen die Frage an das BMELV gestellt worden, ob  
und auf welcher Rechtsgrundlage der ländliche Wirtschaftswegebau im Rahmen des Kon-  
junkturprogramms II der Bundesregierung, spezieller nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz,  
gefördert werden kann. Minister Uhlenberg ist mit dieser Frage inzwischen auch schriftlich an  
mich herangetreten. Da die Beantwortung aber für die Landwirtschaft und die ländlichen  
Räume aller Länder wichtig ist, beantworte ich die Frage mit diesem Rundschreiben.

Mit dem Artikelgesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland werden  
die wesentlichen Elemente des Konjunkturpakets II auf den Weg gebracht. Auch aufgrund  
meiner Initiative ist es gelungen, im Zukunftsinvestitionsgesetz, das Teil des genannten Arti-  
kelgesetzes ist, die Förderung

- ländlicher Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV),
- der Informationstechnologie oder
- sonstiger Infrastrukturinvestitionen

zu verankern.

Wie Sie wissen, kann der Bund aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen die vorgesehenen  
Finanzhilfen nach Art. 104 b GG nur insoweit gewähren, wie das Grundgesetz dem Bund aus-  
schließliche oder konkurrierende Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Ob der Bund hiervon tat-  
sächlich Gebrauch gemacht hat, ist für die Gewährung von Finanzhilfen nicht entscheidend.  
Dies ist aus meiner Sicht beispielhaft für folgende Bereiche gegeben, die folglich nach dem

Zukunftsinvestitionsgesetz förderfähig sind (in der Reihenfolge der Gesetzgebungskompetenzen nach dem GG):

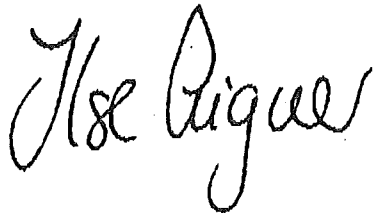
- Investitionen in die Breitbandversorgung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG „Post- und Telekommunikation“),
- Schaffung oder Modernisierung bestehender örtlicher Dienstleistungs- oder Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Konzentration von Funktionen in ländlichen Räumen zur Aufrechterhaltung der sozialen u. kulturellen Grundversorgung) (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG „öffentliche Fürsorge“),
- Ländlicher Wegebau als infrastrukturelle Voraussetzung für die landwirtschaftliche Produktion (Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG „Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung“),
- Nahwärmenetze als infrastrukturelle Voraussetzung für die Schaffung landwirtschaftlichen Einkommens über die Nutzung der Abwärme aus Biogasanlagen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG),
- Dorferneuerung und -entwicklung entspricht der Stadtentwicklung in ländlichen Räumen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG „städtebaulicher Grundstücksverkehr“),
- Investive Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung oder zur Weiterentwicklung des kulturellen Erbes einschließlich historisch wertvoller kultureller Merkmale der Dörfer (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG),
- Investive Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung oder zur Weiterentwicklung des natürlichen Erbes einschließlich historisch wertvoller natürlicher Merkmale der Kulturlandschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG „Naturschutz und Landschaftspflege“),
- Umnutzung / Erhaltung leerstehender oder ungenutzter ländlicher oder dörflicher Gebäude (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG „Raumordnung“),
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen soweit sie den Binnenhochwasserschutz betreffen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG „Wasserhaushalt“).

Nicht förderfähig sind Maßnahmen der Flurbereinigung (Ausschluss der Flurbereinigung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG).

Letztlich bleibt abzuwarten, welches Ergebnis die laufenden Bund-Länder-Abstimmungen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes ergeben. Am 18. Februar 2009 hat im federführenden BMF eine erste Bund-Länder-Beratung stattgefunden. Dabei hat sich das BMELV dafür eingesetzt, dass auch die Landwirtschaft und die ländlichen Räume davon profitieren. Ich gehe davon aus, dass, wie oben dargestellt, eine ganze Reihe von Maßnahmenbereichen, u. a. der ländliche Wegebau in die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz einbezogen werden kann. Dabei kommt es nicht zuletzt auch darauf an, wie sich die Länder in diesen Abstimmungen positionieren.

Das Zukunftsinvestitionsgesetz lässt den Ländern und auch den Kommunen genügend Spielraum, um bei der Durchführung des Gesetzes den besonderen Anforderungen der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Rechnung tragen zu können. Es kommt angesichts der besonders angespannten Wirtschaftslage nun darauf an, dass die Länder ihrerseits die Chancen, die das Zukunftsinvestitionsgesetz bietet, zügig nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Ilse Rieger". The signature is written in a cursive, flowing style.